

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 5. Dezember 1873.)

Der Bundesrath hat die Errichtung öffentlicher Telegraphenbureaux im Bade Schimberg (Luzern) und in Landquart-Fabrik (Graubünden) beschlossen.

(Vom 10. Dezember 1873.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es solle die bisherige Postwagenverbindung zwischen Colico und Lecco vom 1. Januar 1874 an gänzlich eingestellt, dagegen ein schweizerisches Messageriebureau in Colico errichtet werden.

Das Post- und Telegraphendepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Thurgau, auf Grundlage der modifizierten Verordnung vom 6. August 1862, einen Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbureau in Zihlschlacht abzuschließen.

(Vom 12. Dezember 1873.)

Der Bundesrath hat beschlossen, an den Geschäftsträger des Heiligen Stuhles in Luzern, Monsignor Agnozzi, folgende Note zu erlassen:

Der Bundesrath hat am 8. d. Mts. durch die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem König von Italien Mittheilung des amtlichen Wortlauts eines Erlasses, betitelt: „Epistola Encyclica“, erhalten, welchen Se. Heiligkeit Papst Pius IX.

unterm 21. November 1873 an die Patriarchen, Primas, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet hat.

Wenn dieses Schriftstück, das in der Schweiz vermöge der bestehenden Preßfreiheit die vollste Veröffentlichung erlangt hat, sich darauf beschränkte, über Fragen der kirchlichen Lehre oder Zucht die Entscheidungen des Hohenpriesters der römischen Kirche bekannt zu geben, so hätte der Bundesrath sich damit nicht zu befassen. Er hat bisanhin die Glaubensfreiheit für die verschiedenen Bekenntnisse stets geachtet und wird sich stets angelegen sein lassen, ihr Achtung zu verschaffen.

Durch die Anträge, welche er vor mehreren Monaten schon der Bundesversammlung für die verfassungsmäßige Regelung der kirchlichen Fragen unterbreitet hat, ist, wie der Herr Geschäftsträger des heil. Stuhles selbst in einer neuerlichen Unterhaltung mit dem Bundespräsidenten es anerkannt hat, der Beweis geleistet, daß der Bundesrath gegenüber allen Religionsbekenntnissen vom Geiste der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit durchdrungen ist.

Die Encyclica: „Etsi multa luctuosa“ vom 21. November 1873 aber enthält und erhebt gegen verschiedene in der Schweiz zu Recht bestehende Behörden und von denselben nach ihren Befugnissen gefaßte Beschlüsse unmittelbarste Anschuldigungen von ernstester Bedeutung.

Es kommt darin die Beschuldigung vor: das öffentlich gegebene Wort gebrochen (*obstante etiam data publice fide*) und durch die Ausweisung eines Priesters vom schweizerischen Gebiet eine Handlung begangen zu haben, welche gleich schimpflich und schmähtlich sei für diejenigen, die sie angeordnet, wie für diejenigen, die sie zum Vollzug gebracht haben (*foeda et indecora mandantibus atque exequentibus*).

Obleich die weltliche Macht der Päpste nicht mehr besteht, so hat der Bundesrath dennoch geglaubt, bis anhin mit dem heiligen Stuhle diplomatische und amtliche Beziehungen unterhalten zu sollen. Er hat es aus Rücksichten für den Papst und seine gegenwärtige Lage, aus persönlicher Rücksichtnahme für den gegenwärtigen Geschäftsträger des heiligen Stuhles, dessen versöhnlicher Gesinnung er gerne alle Anerkennung zollt, sowie aus Achtung für das religiöse Gefühl der schweizerischen Katholiken gethan.

Nachdem aber unter Mißkenntung dieser Beziehungen und der Rücksichten, die eine erste Folge derselben sein sollen, der Papst in auffälligster Weise gegen die schweizerischen Behörden und ihre Entschließungen schwere und wiederholte Anklagen ausgesprochen hat, so liegt es in der Pflicht und ist durch die Würde des Bun-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1873
Date	
Data	
Seite	549-550
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 989

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.